



JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Der grenzüberschreitende freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr nimmt beständig zu. In Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug baut die Europäische Union die justizielle Zusammenarbeit aus, sodass Brücken zwischen den verschiedenen Rechtssystemen geschlagen werden. Die Hauptziele dabei sind die Gewährleistung von Rechtssicherheit und der problemlose und effektive Zugang zu den Gerichten. Dazu muss leicht erkennbar sein, welches Gericht für welche Angelegenheit zuständig und welches Recht anwendbar ist. Ferner sind schnelle und wirksame Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren erforderlich.

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
Protokolle Nr. 21 und 22 im Anhang zu den Verträgen.

ZIELE

In einem europäischen Rechtsraum dürfen Einzelpersonen nicht an der Ausübung ihrer Rechte gehindert oder davon abgehalten werden. Die Unvereinbarkeit und Komplexität von Rechts- und Verwaltungssystemen in den EU-Mitgliedstaaten dürfen dabei kein Hindernis darstellen. Die Rechtsvorschriften in diesem komplexen und sensiblen Bereich umfassen das klassische Zivilrecht, das sich auf eine breite Palette von Gebieten erstreckt, vom Familienrecht bis hin zum Kaufrecht, aber auch das Verfahrensrecht, das bis vor Kurzem alleiniges Vorrecht der Mitgliedstaaten war.

Das internationale Privatrecht ist darauf ausgerichtet, sich mit den grenzüberschreitenden Aspekten aller Fragen im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Privatpersonen zu befassen, etwa des Familienrechts, des Eigentumsrechts und des Vertragsrechts. Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Bezug im Zusammenhang mit dem Familienrecht müssen vom Rat einstimmig angenommen werden (Artikel 81 Absatz 3 AEUV, zweiter Unterabsatz). Die wichtigsten Instrumente zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zu den Gerichten sind der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf wechselseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht, und die unmittelbare justizielle Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten.

Mit den Maßnahmen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sollen in erster Linie die folgenden Ziele erreicht werden:



- Sicherstellung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit für die Bürger bei grenzüberschreitenden Beziehungen im Bereich des Zivilrechts;
- Gewährleistung eines problemlosen und effektiven Zugangs zu Zivilgerichten zur Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten;
- Vereinfachung der Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zivilgerichten;
- Unterstützung der Ausbildung von Richtern und Justizpersonal.

Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten sind den nationalen Parlamenten zuzuleiten (Artikel 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)). Zudem verfügen nationale Parlamente über ein Widerspruchsrecht bei Beschlüssen im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug. Solche Beschlüsse können nur dann gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, sofern kein nationales Parlament Einwände dagegen erhebt (Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV).

ERGEBNISSE

A. Die Entwicklung des Primärrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen gehörte bei der Verabschiedung des Gründungsvertrags nicht zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft. In Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft war jedoch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die „Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ vereinfachen. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde mit dem Vertrag von Maastricht offiziell in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union aufgenommen, und zwar im zwischenstaatlichen Rahmen der Säule „Justiz und Inneres“ (1.1.3). Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen „vergemeinschaftet“, indem sie aus dem Vertrag über die Europäische Union in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft überführt wurde. Sie unterliegt dadurch jedoch nicht der Gemeinschaftsmethode. Durch den Vertrag von Nizza (1.1.4) wurden Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte – über das Mitentscheidungsverfahren möglich.

Beim Treffen des Europäischen Rates in Tampere (Oktober 1999) wurden die Meilensteine für die Schaffung des Europäischen Rechtsraums festgelegt. Nachdem eine unzureichende Umsetzung dieses Programms festgestellt worden war, wurde beim Treffen des Europäischen Rates in Den Haag (November 2004) ein neuer Aktionsplan für den Zeitraum 2005-2010 auf den Weg gebracht. Im Haager Programm wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung voranzutreiben und auf neue Bereiche wie vermögensrechtliche Ansprüche innerhalb der Familie sowie Erb- und Testamentssachen auszuweiten. Auf das Haager Programm folgte das Stockholmer Programm, in dem der Fahrplan für die



künftige Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Fünfjahreszeitraum 2010-2014 vorgegeben wird.

Mit dem Vertrag von Lissabon ([1.1.5](#)) wurden alle Maßnahmen aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterstellt. Das Familienrecht unterliegt dagegen weiterhin einem besonderen Gesetzgebungsverfahren: Der Rat entscheidet einstimmig nach Anhörung des Parlaments.

Es ist anzumerken, dass Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 21 und 22 in Bezug auf Titel V des dritten Teils des AEUV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) Opt-out-Rechte haben. Irland und das Vereinigte Königreich besitzen ein flexibles Opt-out-Recht aus der Gesetzgebung in diesem Bereich, wodurch ihnen fallweise sowohl ein Einstieg als auch ein Ausstieg aus der Gesetzgebung und den Gesetzgebungsinitiativen möglich ist (Protokoll Nr. 21 im Anhang zu den Verträgen). Demgegenüber hat Dänemark ein starreres Opt-out-Recht aus dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, demzufolge das Land von der gesamten Politik in diesem Bereich ausgenommen ist. Bei den Verhandlungen über den Vertrag von Lissabon wurde Dänemark die Option eingeräumt, sein Opt-out-Recht in ein flexibles Opt-in-Recht nach dem Vorbild des irischen und britischen Opt-out-Rechts umzuwandeln (Protokoll Nr. 22). Am 3. Dezember 2015 wurde ein Referendum durchgeführt, um über diese Option abzustimmen ([4.2.1](#)). Sie wurde von 53 % der Wähler abgelehnt.

B. Die wichtigsten angenommenen Rechtsakte

1. Bestimmung des Gerichtsstands; Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen

Das wichtigste Instrument in diesem Bereich ist die [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \(„Brüssel-I-Verordnung“\)](#). Mit dieser Verordnung sollen die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten harmonisiert sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vereinfacht und beschleunigt werden. Die Bestimmungen der Brüssel-I-Verordnung werden durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung \(„Brüssel-IIa-Verordnung“\)](#) ergänzt. Eine zunehmende Mobilität bedeutet, dass sich familiäre Bindungen zwischen Personen verschiedener Nationalitäten entwickeln. Binationale Paare müssen wissen, welchen Namen sie ihren Kindern geben können, und geschiedenen Personen muss es möglich sein, in einem anderen Land neu anzufangen, ohne den Kontakt mit ihren Kindern abzubrechen. Was Kinder betrifft, die von einem Elternteil entführt worden sind, liegt dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung^[1], dem 99 Vertragsstaaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, angehören (Oktober 2018), ein sehr einfaches Ziel

[1] [Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.](#)



zugrunde, nämlich die umgehende Rückgabe des entführten Kindes. Parallel dazu ist die Brüssel-IIa-Verordnung seit nunmehr fünfzehn Jahren in Kraft, allerdings wurde viel darüber diskutiert, wie sie diesbezüglich zu verbessern ist.

Um die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu vereinfachen, hat der Rat im Dezember 2008 die [Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009](#) angenommen. Mit dieser Verordnung wurden einheitliche Regeln für die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung sowie für die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden in einem einzigen Instrument zusammengefasst. Um grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern, werden in der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren einheitliche Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und das anwendbare Recht in diesem Bereich festgelegt. Um das Exequaturverfahren für Entscheidungen über unbestrittene Forderungen abzuschaffen, haben das Parlament und der Rat die [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) angenommen, mit der ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geschaffen wird. Mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sollen Hindernisse, die sich für die Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit internationalen Erbfällen ergeben, beseitigt werden.

Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Folgen, die sich aus den unterschiedlichen Merkmalen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ergeben, hat die Kommission im Jahr 2011 zwei gesonderte Vorschläge für Verordnungen im Bereich der Vermögensrechte internationaler Paare vorgelegt. In beiden geht es um die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen hinsichtlich des ehelichen Güterstands – einmal betreffend das Ehegüterrecht, das andere Mal betreffend das Güterrecht eingetragener Partnerschaften.

2. Harmonisierung der Kollisionsnormen

Auf EU-Ebene wurde eine Reihe von Instrumenten verabschiedet, um sich mit den allerwichtigsten Themen im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht zu befassen (namentlich die „Brüssel-Verordnung“ und die „Rom-Verordnung“). Das Europäische Parlament und der Rat haben die [Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht \(„Rom-I-Verordnung“\)](#) angenommen. Die Annahme der [Verordnung \(EG\) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht \(„Rom-II-Verordnung“\)](#) ermöglichte die Einführung einheitlicher Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen. Auf diese Weise sollen die Rechtssicherheit und die Berechenbarkeit des Ausgangs von Rechtsstreitigkeiten verbessert werden. Die Kollisionsnormen hinsichtlich der Unterhaltspflichten sind in der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das



anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen festgelegt. Im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts hat der Rat im Dezember 2010 die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2010](#) angenommen. Mit dieser Verordnung wird ein klarer und umfassender Rechtsrahmen im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts geschaffen. Im Hinblick auf Erbsachen mit Auslandsbezug ist in der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 unter anderem das anzuwendende Recht festgelegt.

3. Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten

Um den Zugang zu Gerichten bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern, hat der Rat die Richtlinie 2003/8/EG zur Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen angenommen. Ziel der Richtlinie ist es, für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein „angemessenes“ Niveau der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten zu gewährleisten. Um für die europäischen Bürger und Unternehmen einen leichteren und effizienteren Zugang zu den Gerichten sicherzustellen, hat die Union gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei Forderungen mit geringem Streitwert und zur grenzüberschreitenden Beitreibung unbestrittener Geldforderungen in der gesamten Union eingeführt. Es handelt sich um die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Diese Verfahren ergänzen die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren und sind freiwillig. Die [Richtlinie 2008/52/EG](#) enthält gemeinsame Bestimmungen über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, um die Rechtssicherheit zu verbessern und somit die Anwendung dieser Form der Streitbeilegung zu unterstützen.

4. Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zivilgerichten

In Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c AEUV werden das Parlament und der Rat zudem mit der Verabschiedung von Maßnahmen betraut, durch die die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sichergestellt werden sollen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (die gegenwärtig überarbeitet wird) soll die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, vereinfacht und beschleunigt und somit die Wirksamkeit und Schnelligkeit der gerichtlichen Verfahren verstärkt werden. Um die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 angenommen. Um die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Zugang der Bürger, die in grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind, zu den Gerichten zu erleichtern, wurde mit der



[Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001](#) ein [Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen](#)^[2] eingerichtet. Das Netz besteht aus von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen, den in einigen Rechtsakten der Union vorgesehenen Zentralbehörden, den Verbindungsrichtern und anderen Behörden, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen staatlichen Akteuren besitzen (Richter, Zentralbehörden). Die Entscheidung 2001/470/EG wurde durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG vom 18. Juni 2009 geändert, mit der die dem Europäischen Justizielles Netz (EJN) in Zivil- und Handelssachen übertragenen Aufgaben erweitert und ausgebaut werden sollen. Eine wichtige Neuerung der neuen Entscheidung ist die Öffnung des Netzes für Berufskammern, die Angehörige der Rechtsberufe, insbesondere Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, vertreten.

Ein weiteres Instrument zur Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist die Entwicklung der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Justizverwaltung. Dieses Projekt wurde im Juni 2007 aufgelegt und führte zu einer Europäischen Strategie für die E-Justiz. Zu den Instrumenten der E-Justiz gehören: das [Europäische Justizportal](#), durch das der Zugang zu den Gerichten für Bürger und Unternehmen EU-weit vereinfacht werden soll; die Vernetzung der nationalen Strafregister auf europäischer Ebene, eine stärkere Nutzung von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren, innovative Übersetzungswerkzeuge, etwa die maschinelle Übersetzung, dynamische elektronische Formblätter und eine europäische Datenbank von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern. Bei dem jährlichen [EU-Justizbarometer](#) der Kommission handelt es sich um ein Informationswerkzeug, das der EU und den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, die Effizienz der Justiz zu verbessern, indem es objektive, verlässliche und vergleichbare Daten über die Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten liefert. Solche Daten sind entscheidend, um Reformen in den nationalen Justizsystemen voranzubringen.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Mit Ausnahme des Familienrechts, bei dem der Rat einstimmig beschließt und das Parlament lediglich angehört wird, findet bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung. Das Parlament hat bei der Festlegung des Inhalts der vorstehend genannten Rechtsinstrumente eine aktive Rolle gespielt. Es hat in der Vergangenheit festgestellt, dass eine echte europäische Rechtskultur erforderlich ist, damit die Bürger alle Vorteile aus ihren aus den Verträgen erwachsenden Rechten ziehen. Eines der wichtigsten Elemente in diesem Zusammenhang ist die Ausbildung, insbesondere auf juristischem Gebiet. Im Juni 2013 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Thema „Verbesserung des Zugangs zum Recht: Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen“ angenommen^[3].

[2] [Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justizielles Netzes für Zivil- und Handelssachen.](#)

[3] ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 12.



Im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare, der sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst, hat das Parlament im Jahr 2013 seine Zustimmung erteilt, die beiden Rechtsakte wurden jedoch über Jahre hinweg im Rat blockiert. Daher einigten sich 23 Mitgliedstaaten auf eine verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 20 EUV), um beim Gesetzesentwurf Fortschritte zu erzielen. Die Kommission hat Anfang 2016 neue Vorschläge für Rechtsakte vorgelegt, die im Wesentlichen auf der Abstimmung des Parlaments und auf früher erzielten Kompromissen basieren. [Die Verordnung \(EU\) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands](#) wurde am 24. Juni 2016 schließlich angenommen.

Was die Zivilgerichtsverfahren in der Europäischen Union betrifft, hat das Parlament die Kommission im Juli 2017 gemäß Artikel 225 AEUV aufgefordert, bis zum 30. Juni 2018 einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts vorzulegen^[4]. Der Text der vorgeschlagenen EU-Richtlinie, der der Entschließung des Parlaments beigefügt ist, zielt darauf ab, Zivilverfahrensordnungen anzugleichen, damit das Recht auf ein faires Verfahren, wie es auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (4.1.2) anerkannt wird, uneingeschränkt eingehalten wird, indem vor den Gerichten der Mitgliedstaaten Mindeststandards bei der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss von Zivilverfahren festgelegt werden.

Das Amt des Mediators des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung wurde 1987 eingerichtet, um Kindern aus binationalen Ehen/Beziehungen, die Opfer von elterlicher Entführung geworden sind, zu helfen. Die Funktion, die stets ein aktives MdEP innehat, erhielt im April 2018 während des Mandats von Elisabeth Morin-Chartier die Bezeichnung „[Koordinator des Europäischen Parlaments für die Rechte des Kindes](#)“, um der Ausweitung des Mandats dieser Funktion auf die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen.

Anna Maria Corazza Bildt hielt das Amt der Koordinatorin des Europäischen Parlaments für die Rechte des Kindes von Januar 2019 bis zur Europawahl 2019 inne. Ihre Amtsvorgängerinnen waren Elisabeth Morin-Chartier (2017-2019), Mairead McGuinness (2014-2017), Roberta Angelilli (2009-2014), Evelyne Gebhardt (2004-2009), Mary Banotti (1995-2004) und Marie-Claude Vayssade (1987-1994).

Udo Bux
05/2019

[4]Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union (ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 39).

